Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 87/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 12.03.2026	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff SB: Herr Stoff

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Rat	24.03.2026	beschließend

Wahl der Vertretung der Gemeinde Kall in die Energiewende RheinEifel eG gemäß § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 GO NRW

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Kall entsendet folgender Vertreter:innen in die Generalversammlung der Energiewende RheinEifel eG:

Gemäß § 113 Absatz 2 GO vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Gemeinderat bestellter Vertreter die Gemeinde Kall.

Vertreter/in	**Stellvertreter/in**
1. _____	1. _____
2. Bürgermeister Emmanuel Kunz	2. Allgemeiner Vertreter Markus Auel

Sachdarstellung:
Die Gemeinde Kall hat Vertreter:innen in die zu gründende Energiewende RheinEifel eG zu entsenden:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 mehrheitlich beschlossen, dass sich die Gemeinde Kall an der zum 14.04.2026 neu zu gründenden Energiewende RheinEifel eG beteiligt (178/2025).

Die Entsendung bzw. Bestellung der Vertreter:innen richtet sich nach den Vorschriften des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

§ 15 Absätze 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

(1) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtige Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen. Die vertretungsberechtigten Personen anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Sind durch den Rat der Gemeinde Kall zwei oder mehr Vertreter:innen oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, werden diese nach den Vorschriften des § 50 Absatz 3 GO NRW gewählt.

Sofern sich der Rat nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigt, der durch einstimmigen Beschluss angenommen werden muss, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge abgestimmt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren.

Der/Die hauptberuflich tätige Vertreter:in bzw. Mitglied wird nicht auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet. Gleiches gilt für die Stellvertreter:innen.

Bei der Besetzung der Gremien ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW verbindlich zu berücksichtigen, wonach ein Frauenanteil von 40 % für wesentliche Gremien gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachstehenden Gremien regelmäßig um wesentliche Gremien handelt. Wo dies nicht anzunehmen ist, soll nach § 12 Abs. 7 LGG eine geschlechtsparitätische Besetzung erfolgen. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Die Forderung aus § 12 LGG NRW bezieht sich zwar grundsätzlich auf das Gremium insgesamt, jedoch geht aus der als Anlage beigefügten Handreichung „Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 LGG in den Kommunen“ hervor, dass alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, eine entsprechende Quotierung vornehmen müssen. Da sich die Quotenvorgabe nicht auf die Wahlentscheidung/das Wahlergebnis beziehen kann, sollen im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages dieser, andernfalls die einzelnen Listen zur Listenwahl, einen Frauenanteil von mindestens 40 % aufweisen. Wird der Mindestanteil der Frauen in Höhe von 40 % unterschritten, ist die Abweichung zu begründen.